

Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Bad Sobernheim

vom 15. Nov. 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Märkten und den Krammärkten vom 21.05.1993

In § 2 werden die Angaben in DM durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

Das Standplatzgeld beträgt für jeden lfd. m Front eines Standes:

- a) auf dem Wochenmarkt
bisher 3,-- DM künftig 2,00 EURO für jeden angefangenen m,
- b) auf den Krammärkten (ausgenommen Weihnachtsmarkt)
bisher 5,-- DM künftig 3,00 EURO für jeden angefangenen m,
bisher 6,-- DM künftig 3,50 EURO Werbeumlage pro Stand,
- c) auf dem Weihnachtsmarkt
bisher 6,-- DM künftig 3,50 EURO für jeden angefangenen m,
bisher 6,-- DM künftig 3,50EURO Werbeumlage pro Stand.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Krammärkte und den Wochenmarkt in Bad Sobernheim vom 07.07.1997

In § 11 wird die Angabe 10.000,-- DM durch die Angabe 5.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung A der Stadt Bad Sobernheim vom 23.01.1987

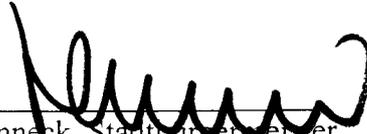
In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „mindestens 10,-- DM“ durch die Angabe „mindestens 5,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Sobernheim, den 15. Nov. 2001



Janneck, Stadtbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.